



**Die Wahrung Ihrer privaten Existenz –  
Versicherung für mittelständische und kleine Unternehmen**

**Guter Preis – gute Leistungen – gut aufgehoben.**

## **VHV MANAGERPROTECT GO (Gemeinnützige Organisationen)**

1895 gab es in Deutschland erste Versuche, eine Berufshaftpflichtversicherung für Unternehmensleiter bzw. den Beruf des Managers einzuführen. Die damalige Einführung scheiterte jedoch an eher moralischen Bedenken. Nachdem man in den USA bereits in den 30er Jahren die Zweckmäßigkeit der D&O-Versicherung erkannte und es dort Mitte der 80er Jahre zu erheblichen Ansprüchen gegenüber Managern kam, setzte sich dieser Versicherungszweig in einem breiten Markt durch. 1986 wurde die erste deutschsprachige D&O-Versicherung in Deutschland durch die Chubb Insurance Company of Europe S.A., Tochtergesellschaft des US-Versicherers Chubb, angeboten. Heute agiert die D&O-Versicherung wie eine Art „Berufshaftpflichtversicherung“ für den Beruf des Managers für Unternehmen sowie auch für Leiter gemeinnütziger Organisationen, denn der Leiter oder Manager haftet bei Fehlverhalten mit seinem eigenen Vermögen.

### **Managerhaftung: D&O-Versicherung wichtiger denn je**

Manager haften in bisher ungekanntem Ausmaß: Nie war ihre Tätigkeit derart stark reguliert, nie war der unternehmerische Erfolgsdruck so hoch. Gleichzeitig wächst das Anspruchsbewusstsein von Dritten und den eigenen Gesellschaftern. Ein Ende ist nicht abzusehen.

Die fortwährende Entwicklung von Haftungsverschärfungen und die zunehmenden Pflichtenkataloge für Leitungs- und Kontrollorgane von Kapitalgesellschaften, zusammen mit einem erheblichen Anstieg der Anspruchsmoralität, haben gerade in den letzten beiden Jahren zu einem deutlich spürbaren Nachfrageanstieg geführt.

### **Die VHV MANAGERPROTECT kann Existenzen retten**

Die Summe der D&O - Schäden wird auf mehrere Milliarden Euro geschätzt. Allein 2003 zahlten D&O - Versicherer in Deutschland laut Presseberichten mehrere hundert Millionen Euro aus und retteten viele Manager vor dem privaten Ruin.

Mit den neuen Bedingungen der VHV MANAGERPROTECT wurde zusammen mit der CHUBB ein Deckungskonzept entwickelt, das eine spezielle Absicherung von Managern mittelständischer Unternehmen und deren Kontrollorgane ermöglicht.

### **Rasante gesetzliche Entwicklung auch für den Mittelstand**

- Die Regelungsdichte nimmt weiter zu. GmbH-Geschäftsführer sollen künftig bereits im Vorfeld der Insolvenz persönlich für Zahlungen der Gesellschaft haften.
- Mittelständler stehen vor Herausforderungen, die bisher nur börsennotierte Unternehmen betrafen. Durch „Basel II“ gezwungen, ihr Unternehmen rating-fit zu machen, wird die Kapitalaufnahme am freien Markt Prospektpflichten und persönliche Haftung nach dem Wertpapierhandelsgesetz nach sich ziehen.
- Das Verkaufsprospektgesetz führt zur Beweislastumkehr zugunsten der Anleger auch bei Nicht-Wertpapieren.
- Unternehmensnachfolge, unterschiedliche Gesellschafterinteressen, neue Rechnungslegungsvorschriften und immer schärferer Wettbewerb bergen vielfältige Gefahren.

### **Produktvorteile der VHV MANAGERPROTECT auf einen Blick:**

- **einfaches Antragsverfahren (einseitiger Fragebogen)**
- **keine zusätzlichen Risikounterlagen (z.B. Geschäftsbericht) erforderlich**
- **Antragsbearbeitung binnen 48 Stunden**
- **professionelles und schnelles Schadenmanagement**
- **freie Anwaltswahl**

### Die VHV MANAGERPROTECT bietet besten Schutz durch:

- kundenfreundliche Lösung der Rücktritts- und Anfechtungsthematik
- denkbar weiter Kreis der versicherten Personen (zum Beispiel de facto Organmitglieder)
- vollumfängliche Vermögensschaden-Strafrechtsschutzdeckung ohne Sublimitierung
- prämienneutrale unverfallbare Nachmeldefrist von 3 Jahren sowie 6 Jahren für ausgeschiedene Organmitglieder
- Abstimmung des Bedingungswerkes auf das neue kundenfreundliche VVG
- keine Eigenschadenausschluss
- ein sehr günstiges Prämiengefüge
- einen hoch qualifizierten Schadenservice

### Die Zielgruppe der VHV MANAGERPROTECT sind Unternehmen:

- ohne Börsennotierung
- ohne USA-Risiko
- mit einem Jahresumsatz bis 50 Mio. Euro
- fast alle Branchen

VS in EUR	Volumen in Euro		
	< 15 Mio.	< 30 Mio.	< 50 Mio.
125.000	880,60	1.035,30	1.184,05
250.000	1.130,50	1.332,80	1.499,40
500.000	1.544,62	2.076,55	2.375,24
1.000.000	2.136,05	2.734,62	3.091,62
1.500.000	2.612,05	3.373,65	3.867,50
2.000.000	3.088,05	4.010,30	4.754,05
2.500.000	3.504,55	4.587,45	5.218,15

VM-Nr.	
VM-Name:	

Die technische Abwicklung erfolgt über:  
 VHV Versicherungsvermittlung Hannover GmbH  
 Constantinstraße 90 - 30177 Hannover  
 Ein Tochterunternehmen der VHV

### VHV Managerprotect

#### Risikofragebogen und Antrag

#### Chubb OLA 2008 PrimeLine Direct VHV Managerprotect

Bei  bitte Zutreffendes ankreuzen, Striche oder sonstige Angaben, Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Name inkl. Rechtsform	Gründung
Straße, Hausnummer	Telefon
PLZ	Ort
Website (sofern vorhanden)	

<b>Erklärung</b>	<p>Mit diesem Fragebogen erklärt die Antragstellerin (Versicherungsnehmerin) mit Wirkung für alle zu versichernden Personen und Tochterunternehmen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; weder die Versicherungsnehmerin noch ein Tochterunternehmen börsennotiert ist,</li> <li>&gt; in den USA keine Tochter- oder Beteiligungsunternehmen oder Niederlassungen der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens existieren und von keinem dieser Unternehmen dort eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird</li> <li>&gt; der (ggf. konsolidierte) Jahresumsatz der Versicherungsnehmerin und der Tochterunternehmen zusammen EUR 100.000.000,00 (i.W.: einhundert Millionen) nicht übersteigt,</li> <li>&gt; die (ggf. konsolidierten) Auslandsumsätze der Versicherungsnehmerin und der Tochterunternehmen zusammen weniger als 50% der (konsolidierten) Gesamtumsätze betragen</li> </ul> <p>Trifft nur eines der obigen Kriterien nicht zu oder ist eine der folgenden Frage mit NEIN zu beantworten, sind weitere Fragen des Versicherers zu beantworten.          Eine Versicherung unter der Chubb OLA 2008 PrimeLine Direct VHV Managerprotect ist dann nicht möglich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Versicherungsmakler.</p>
------------------	--

<b>Fragen</b>	<p>1. Besteht das Unternehmen seit mehr als 3 Jahren? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p> <p>2. Geschäftstätigkeit:          _____</p> <p>3. Die Versicherungsnehmerin erklärt, dass weder sie noch ein Tochterunternehmen in einem der folgenden Geschäftsbereiche tätig ist: <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN          Finanzdienstleistungen / Erdöl, Erdgas / Hochtechnologie / Biotechnologie / Pharmazie / Telekommunikation / Kommunikation, Medien</p> <p>4. Bitte machen Sie Angaben zum letzten Geschäftsjahr (gemäß letztem Geschäftsjahresabschluss [falls Konzern, konsolidiert]) in EUR: <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">Umsatz</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Jahresüberschuss</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Bilanzsumme</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Eigenkapital</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">_____</td> <td style="text-align: center;">_____</td> <td style="text-align: center;">_____</td> <td style="text-align: center;">_____</td> </tr> </table> <p>Bilanzstichtag: _____</p> <p>a. Die Versicherungsnehmerin erklärt, dass das Jahresergebnis nach Steuern positiv war. <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN          b. Die Versicherungsnehmerin erklärt, dass die Eigenkapitalquote des Unternehmens/der konsolidierten Unternehmen mindest. 5% beträgt. <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p> <p>5. Die Versicherungsnehmerin erklärt, dass der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr uneingeschränkt war (nur, sofern die Versicherungsnehmerin prüfungspflichtig war) <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p> <p>6. Die Antragstellerin war in den 36 Monaten vor Antragszeitpunkt nicht Gegenstand einer Übernahme (z.B. Buy-Out), und weder die Antragstellerin noch ein Tochterunternehmen haben in den 12 Monaten vor Antragszeitpunkt eine Firmenübernahme oder Fusion durchgeführt, noch planen sie, eine solche in den folgenden 12 Monaten durchzuführen, und sie haben keine Kenntnis von Plänen einer bevorstehenden Übernahme durch einen Dritten. <span style="float: right;">NICHT prüfungspflichtig <input type="checkbox"/> JA</span>  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p> <p>7. Weder gegen die Antragstellerin noch ein Tochterunternehmen oder eine zu versichernde Person ist ein Schadenersatzanspruch oder ein Verfahren im Sinne der beantragten D&amp;O - Versicherung geltend gemacht oder eingeleitet worden. <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p> <p>8. Weder die Versicherungsnehmerin noch ein Tochterunternehmen oder eine zu versichernde Person sind oder waren Beklagter oder Antragsgegner in Kartell-, Patent oder Copyright - Rechtsstreitigkeiten, und gegen keine(s) davon wird oder wurde ein Ermittlungs- oder Aufsichtsverfahren betrieben. Weder die Versicherungsnehmerin noch ein Tochterunternehmen oder eine zu versichernde Person haben je Umstände unter einer D&amp;O - Versicherung angezeigt, die zu einem Versicherungsfall führen könnten oder geführt haben. <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p> <p><b>Dieser Fragebogen ist von einem Mitglied des Vorstands bzw. der Geschäftsführung zu unterzeichnen und ist Bestandteil des Vertrages.</b> Mit der Unterschrift bestätigt der Versicherungsnehmer den verbindlichen Antrag der Versicherung.</p>	Umsatz	Jahresüberschuss	Bilanzsumme	Eigenkapital	_____	_____	_____	_____
Umsatz	Jahresüberschuss	Bilanzsumme	Eigenkapital						
_____	_____	_____	_____						

<b>Einzugsermächtigung</b>	<p>Hiermit ermächtige ich die Chubb Insurance Company of Europe S.A., die zu zahlende jährliche Versicherungsprämie bei Fälligkeit zu Lasten meines unten angegebenen Girokontos mit Lastschrift einzuziehen. Wenn das Girokonto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht für das kontoführende Kreditinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung. Ich bin ferner damit einverstanden, dass das angegebene Girokonto auch für Erstattungen verwendet wird.</p>
----------------------------	--

Name/Ort des Geldinstituts	Bankleitzahl	Konto-Nr.
----------------------------	--------------	-----------

Ort und Datum	Organstellung bei der Versicherungsnehmerin	Unterschrift
---------------	---	--------------

<b>Antrag auf Versicherung</b>	<p>Hiermit wird Versicherungsschutz wie folgt für das/die o. g. Unternehmen ab dem _____ (Versicherungsbeginn) beantragt:</p> <p><input type="checkbox"/> 125.000 EUR <input type="checkbox"/> 250.000 EUR <input type="checkbox"/> 500.000 EUR <input type="checkbox"/> 1 Mio. EUR <input type="checkbox"/> 1.5. EUR <input type="checkbox"/> 2 Mio. EUR <input type="checkbox"/> 2.5 Mio. EUR</p> <p>(bei gewünschter Versicherungssumme über 1 Mio. EUR darf diese die Höhe des Eigenkapitals nicht überschreiten!).          Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst zwei Jahre und verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich gekündigt wird.</p>
--------------------------------	--

Ort und Datum	Rückfaxnummer	Unterschrift & Stempel des Maklers
---------------	---------------	------------------------------------

**Verbindliches Angebot und verbindliche Bestätigung des Versicherungsschutzes:**  
 Wir bestätigen Deckung wie beantragt und auf Grundlage der Chubb OLA 2008 PrimeLine Direct VHV Managerprotect.

Die Jahresprämie beträgt	Ort und Datum	Unterschrift & Stempel des Versicherers
EUR		

**Hinweis auf Rechtsfolgen bei unzutreffenden Angaben:** Sämtliche abgefragten Informationen und abzugebenden Erklärungen stellen für den Versicherer für den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder für den Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem bestimmten Inhalt erhebliche Gefahrumstände dar. Dies gilt auch für weitere vor Vertragsannahme in Textform gestellte Fragen. Gemäß § 19 des Versicherungsvertragsgesetzes kann dem Versicherer bei einer Verletzung der Anzeigepflicht in Ansehung erheblicher Gefahrumstände durch die Versicherungsnehmerin ein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Anpassung der Vertragsbedingungen zustehen. Verändern sich Gefahrumstände während der Laufzeit des Versicherungsvertrages, gelten diese als erheblich und nicht als den Umständen nach mitversichert im Sinne des § 27 des Versicherungsvertragsgesetzes, wenn sich eine diesbezügliche Anzeigepflicht aus den Versicherungsbedingungen ergibt.

**Einwilligungserklärung:** Es wird eingewilligt (§ 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz), dass die Chubb Insurance Company of Europe S.A. die in den Antragsunterlagen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Anbahnung, Risikobeurteilung, des Abschlusses eines Versicherungsverhältnisses, der Durchführung und Rückversicherung unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet. Es wurde bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverwendung Kenntnis genommen (siehe auch beiliegendes Merkblatt zur Datenverwendung).

### Erklärung zur Rückwärtsversicherung

Dem(n) Unterzeichner(n) und, soweit mit diesem nicht identisch, folgenden Personen der Antragstellerin: Vorstandsvorsitzender, Vorsitzender der Geschäftsführung, Leiter Finanzen, Aufsichtsratsvorsitzender, Leiter der (Konzern-) Rechtsabteilung und Leiter der Versicherungsabteilung sind keine potentiellen Pflichtverletzungen bekannt, die zu einem Versicherungsfall unter der beantragten Versicherung führen können.

JA

### Information der Versicherungsnehmerin

Der Unterzeichner bestätigt, dass die oben genannten Erklärungen wahr sind und er Vertretungsmacht für die Antragstellerin und gegebenenfalls die Tochterunternehmen zum Abschluss eines D&O - Versicherungsvertrages hat. Dieser Fragebogen ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder der Geschäftsführung oder zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes bzw. zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen (sofern nicht nur ein Organmitglied existiert).

Ort und Datum	Organ- oder Geschäftsführerstellung bei der Versicherungsnehmerin	Unterschrift & Stempel des Maklers
---------------	---	------------------------------------

### Information der Versicherungsnehmerin

Der Unterzeichner bestätigt, dass der Antragstellerin/Versicherungsnehmerin rechtzeitig vor Unterzeichnung die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen „Chubb OLA 2008 PrimeLine *Direct* VHV Managerprotect“ in Textform mitgeteilt wurden.

Ort und Datum	Organ- oder Geschäftsführerstellung bei der Versicherungsnehmerin	Unterschrift & Stempel des Maklers
---------------	---	------------------------------------

## **Merkblatt zur Datenverwaltung.**

### **I. Bedeutung der Einwilligungserklärung und Widerrufsmöglichkeit**

Die uns bekannt gegebenen personenbezogenen Daten benötigen wir, die Chubb-Insurance Company of Europe S.A., insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information, zur Abwicklung der Rückversicherung und der Ansprüche an andere Versicherer sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt, anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung personenbezogener Daten erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Verhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG) oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch für die Fälle, die nicht von vornherein durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden (z.B. Weitergabe an den Rückversicherer).

Die Einwilligung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligung nicht erteilt, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder Nichterklärung der Einwilligung kann eine Datenverwendung im oben beschriebenen gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen.

### **II. Erklärung zur Verwendung personenbezogener Daten**

Mit der Einwilligungserklärung ist die Verwendung der uns - insbesondere durch die Angaben im Antrag - bekannt gegebenen personenbezogener Daten zulässig zur

1. Risikobeurteilung, zur (technischen) Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht durch die Chubb Insurance Company of Europe S.A..
2. Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Diese erfolgt durch Übermittlung an und zur dortigen Verwendung durch Rückversicherer, bei denen das zu versichernde Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen – soweit erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermittelt werden.
3. Risiko- oder Schadenbearbeitung durch andere Unternehmen/ Personen innerhalb und außerhalb der Chubb Group of Insurances, denen die Chubb Insurance Company of Europe S.A. oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die eingeschalteten Unternehmen/ Personen sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.
4. Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis.





# Chubb OLA 2008 PrimeLine *Direct* VHV Managerprotect

## Versicherung für Organmitglieder und Leitende Angestellte

### Inhaltsübersicht

#### **1 Versicherungsfälle, Rechtsübergang, versicherte Personen**

- 1.1 Versicherungsfälle, Versicherungsgegenstand
- 1.2 Rechtsübergang bei Unternehmenshaftung
- 1.3 Versicherte Personen

#### **2 Zeitliche Bestimmungen**

- 2.1 Versicherter Zeitraum
- 2.2 Zeitliche Wirkung von Kontrollwechseln
- 2.3 Nachmeldefrist, *Run Off*-Frist
- 2.4 Vorsorgliche Anzeige von Umständen

#### **3 Tochterunternehmen**

- 3.1 Tochterunternehmensbegriff
- 3.2 Hinzukommende Tochterunternehmen
- 3.3 Versicherter Zeitraum bei Tochterunternehmen

#### **4 Deckungserweiterungen und Zusatzlimits**

- 4.1 Einschluss von Fremdmandaten
- 4.2 Vorbeugende Rechtskosten
- 4.3 Zusatzdeckungen Verfahrensrechtsschutz
- 4.4 Aufrechnung und Bereicherung
- 4.5 Zusatzlimit Verteidigung
- 4.6 *Punitive, aggravated, exemplary* und *multiplied damages*
- 4.7 Sofortkosten
- 4.8 Vorleistung bei Doppelversicherung
- 4.9 Verzicht auf Zustimmungserfordernisse
- 4.10 Verzicht auf Anfechtung und Rücktritt

#### **5 Geltungsbereich**

#### **6 Umfang des Versicherungsschutzes**

- 6.1 Rechtsstreit, Verteidigungsmaßnahmen
- 6.2 Verteidigungskosten
- 6.3 Allokation

#### **7 Ausschlüsse**

- 7.1 Wissentlichkeit/Vorsatz
- 7.2 vorherige Kenntnis, angezeigte Pflichtverletzungen
- 7.3 Strafen
- 7.4 bei Anfechtungs- und Rücktrittsverzicht

#### **8 Jahreshöchstleistung, Limite und Verfügbarkeit**

- 8.1 Jahreshöchstleistung
- 8.2 Sublimite
- 8.3 Selbstbehalte
- 8.4 Serienschadenklausel
- 8.5 Anderweitige Versicherung
- 8.6 Kumulklausele

#### **9 Anzeigepflichten, Obliegenheiten**

- 9.1 Anzeigepflichten
- 9.2 Verhalten im Versicherungsfall
- 9.3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

#### **10 Anzeigen und Willenserklärungen**

- 10.1 Adressaten, Schadenabwicklungsunternehmen
- 10.2 Bevollmächtigung

#### **11 Vertragslaufzeit**

- 11.1 Versicherungsperiode, Vertragslaufzeit etc.
- 11.2 Automatischer Ablauf

#### **12 Rechtliches**

- 12.1 Berechtigte
- 12.2 Geltendmachung von Rechten
- 12.3 Vertragsgestaltung
- 12.4 Abtretung
- 12.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 12.6 Währungsrechnung
- 12.7 Beschwerden



# 1 **Versicherungsfälle, Rechtsübergang bei Unternehmensenthaftung, Versicherte Personen**

## 1.1 **Versicherungsfälle, Versicherungsgegenstand**

### 1.1.1 **Manager-Haftpflichtschutz bei Schadenersatzansprüchen, Vermögensschaden**

Den versicherten Personen wird Versicherungsschutz gewährt, wenn sie wegen einer Pflichtverletzung in Ausübung einer Tätigkeit als versicherte Person (Pflichtverletzung) erstmals schriftlich für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden (Haftpflicht-Versicherungsfall).

Schäden, die sich aus Personenschäden oder Sachschäden herleiten, gelten nicht als Vermögensschäden. Eine Herleitung aus einem Personen- oder Sachschaden liegt jedoch insbesondere nicht vor, wenn

- a) aus einem nicht von der in Anspruch genommenen versicherten Person verursachten Personen- oder Sachschaden ein davon unterscheidbarer Schaden durch eine Pflichtverletzung der in Anspruch genommenen versicherten Person entsteht oder
- b) aus einem Personen- oder Sachschaden eines Dritten ein Schaden der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens gemäß 3.1 (Tochterunternehmen) durch eine Pflichtverletzung einer versicherten Person folgt, der nicht in der Schadenersatzverpflichtung für den Personen- oder Sachschaden selbst besteht.

Der Versicherungsschutz besteht in der Prüfung der Haftpflicht, der Übernahme der Kosten der Verteidigung gegen unbegründete Schadenersatzansprüche und der Freistellung von begründeten Schadenersatzansprüchen.

### 1.1.2 **Zusätzlicher Verfahrensrechtsschutz für Manager**

Den versicherten Personen wird Versicherungsschutz gewährt, wenn wegen einer Pflichtverletzung erstmals

- a) *Strafrechtsschutz*  
ein Verfahren wegen eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit, welche(s) einen Vermögensschaden verursachen kann,
- b) *Disziplinarrechtsschutz*  
ein standesrechtliches Verfahren, ein Disziplinar- oder Aufsichtsverfahren durch eine Behörde, ein Organ des Berufsstandes oder eine sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung oder
- c) *Auslieferungsrechtsschutz*  
ein Verfahren einer staatlichen Behörde mit dem Ziel der Auslieferung der versicherten Person ins Ausland

gegen sie eingeleitet wird (Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall).

Der Versicherungsschutz besteht in der Übernahme der Kosten der Verteidigung.

## 1.2 **Rechtsübergang bei Enthaftung durch Unternehmen**

Soweit im Versicherungsfall die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen eine versicherte Person durch rechtmäßige Zahlung von einem versicherten Schadenersatzanspruch oder versicherten Verteidigungskosten enthaftet, geht der Anspruch auf die Versicherungsleistung auf dieses Unternehmen über.



### 1.3 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind alle natürlichen Personen, die

- a) bei der Versicherungsnehmerin oder einem ihrer Tochterunternehmen entweder
  - i. Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats, *Board of Directors* oder eines einem dieser entsprechenden Organs unter einer ausländischen Rechtsordnung oder
  - ii. leitender Angestellter oder
  - iii. Angestellter oder Organmitglied gemäß i. und gleichzeitig
    - Stellvertreter einer unter i. genannten Person,
    - *Officer* unter einer Rechtsordnung des *Common Law*,
    - Prokurist oder mit solcher Vollmacht unter einer ausländischen Rechtsordnung ausgestattet,
    - faktisches Organmitglied,
    - *Shadow Director* im Sinne der *Section 251* des *UK Companies Act 2006* oder einer entsprechenden Vorschrift unter einer anderen ausländischen Rechtsordnung,
    - Liquidator der Versicherungsnehmerin oder eines ihrer Tochterunternehmen außerhalb eines Insolvenzverfahrens und hierzu von der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen bestellt oder
    - neben einer im übrigen unter a versicherten Person in Anspruch genommene Personoder
- b) Organmitglied im Sinne von a i. bei einer juristischen Person, welche ausschließlich Geschäftsführungsorgan der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens ist (z.B. Komplementärgesellschaft), oder
- c) Träger eines Fremdmandats gemäß 4.1 und gleichzeitig entweder zum unter a genannten Personenkreis gehörend oder sonstiger Angestellter der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens

waren, sind oder vor Ende der Vertragslaufzeit sein werden, in Ausübung dieser jeweiligen Tätigkeit. In ihrer Tätigkeit als Angestellte versicherte Personen sind im Umfang der nach Anwendung der arbeitsrechtlichen Privilegierung verbleibenden Haftung versichert.

Versicherte Personen sind auch natürliche Personen, die Ehegatten, anerkannte Lebenspartner, Erben, Nachlassverwalter, Betreuer, Pfleger oder Insolvenzverwalter der vorgenannten Personen sind, soweit sie als Rechtsnachfolger oder aufgrund sonstiger Haftpflichtbestimmungen wegen einer Pflichtverletzung derselben in Anspruch genommen werden.

## 2 Versicherter Zeitraum, zeitliche Wirkung von Kontrollwechseln, Versicherung unter einer Nachmeldefrist oder *Run Off*-Frist, Vorsorgliche Anzeige von Umständen

### 2.1 Versicherter Zeitraum, Anspruchserhebungsprinzip, Rückwärtsversicherung, betroffene Versicherungsperiode

Versichert sind Versicherungsfälle, die während der Vertragslaufzeit gemäß 11.1 (Vertragslaufzeit), einer Nachmeldefrist oder einer *Run Off*-Frist eintreten, gleich, ob die Pflichtverletzung vor oder nach Beginn der Vertragslaufzeit begangen wurde. Versicherungsfälle werden der Versicherungsperiode zugerechnet, in der sie erstmals eintreten.



## **2.2 Zeitliche Wirkung von Kontrollwechseln**

### **2.2.1 *Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin***

Wird während einer Versicherungsperiode die Versicherungsnehmerin neu beherrscht in der Weise,

- a) dass ein anderes Unternehmen die Leitung oder Kontrolle im unter 3.1 beschriebenen Sinne an ihr erwirbt oder
- b) dass eine oder mehrere konzerniert handelnde natürliche oder juristische Personen zusammen mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile an ihr erwerben,

besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle wegen nach diesem Zeitpunkt begangener Pflichtverletzungen, sofern die versicherten Personen durch diese Neubeherrschung nicht zu versicherten Personen unter einem anderen D&O- Versicherungsvertrag der Chubb Insurance Company of Europe S.A. oder einem anderen Konzernunternehmen der „The Chubb Corporation“, New Jersey, USA, werden. Als Konzernunternehmen gelten auch Beteiligungs- und angeschlossene Unternehmen.

### **2.2.2 *Verschmelzung***

Wird die Versicherungsnehmerin während einer Versicherungsperiode nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder Vorschriften einer ausländischen Rechtsordnung auf einen oder unter Verlust der eigenen Rechtspersönlichkeit mit einem anderen Rechtsträger verschmolzen, wird Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle wegen vor dem jeweiligen Ereignis begangener Pflichtverletzungen gewährt.

## **2.3 Versicherung unter einer Nachmeldefrist, *Run Off-Frist***

### **2.3.1 *Nachmeldefrist***

Die Nachmeldefrist entsteht, wenn die Vertragslaufzeit durch Kündigung oder, vorbehaltlich 2.3.2, automatischen Ablauf endet und in diesem Zeitpunkt kein Prämienverzug besteht. Sie beträgt

- a) sechs Jahre für versicherte Personen, die während der Vertragslaufzeit ordentlich oder aus gesundheitlichen Gründen aus jedweder Funktion gemäß 1.3 a bis c ausscheiden und
- b) drei Jahre für alle anderen versicherten Personen

ab dem Ende der Vertragslaufzeit.

### **2.3.2 *Erwerb einer Run Off-Frist bei Kontrollwechsel***

Eine Nachmeldefrist entsteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit durch automatischen Ablauf wegen Wechsels in der Kontrolle der Versicherungsnehmerin gemäß 2.2 endet. In diesem Falle kann eine *Run Off-Frist* von bis zu sechs Jahren ab dem automatischen Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß 11.2 a gegen Zusatzprämie gesondert vereinbart werden. Der Antrag kann innerhalb eines Monats ab Kontrollwechsel beim Versicherer gestellt werden.

### **2.3.3 *Versicherungsschutz unter Nachmeldefrist und Run Off-Frist***

Während der Nachmeldefrist oder einer *Run Off-Frist* eintretende Versicherungsfälle sind versichert, soweit sie auf einer Pflichtverletzung vor Ende der Vertragslaufzeit, im Falle eines Wechsels in der Kontrolle der Versicherungsnehmerin durch Verschmelzung gemäß 2.2.2 jedoch spätestens vor diesem, beruhen. Versicherungsschutz besteht im Umfang der unverbrauchten Versicherungssumme und der Vertragsbedingungen der Versicherungsperiode, die der Nachmeldefrist oder *Run Off-Frist* unmittelbar vorhergeht.



## 2.4 Vorsorgliche Anzeige von Umständen

Liegen Umstände vor, die wahrscheinlich zu einem Versicherungsfall führen, können diese dem Versicherer während der Versicherungsperiode vorsorglich angezeigt werden. Erforderlich ist die genaue Bezeichnung der potentiellen Pflichtverletzung einer bestimmten versicherten Person, des möglichen Schadens und des potentiellen Anspruchstellers bzw. des potentiellen Verfahrens. Ein auf diesen Umständen beruhender Versicherungsfall gilt als in der Versicherungsperiode, in welcher die Anzeige erstmals erfolgte, eingetreten, wenn er nach deren Ende, jedoch spätestens vor Ende der Vertragslaufzeit oder Ablauf einer Nachmeldefrist oder *Run Off*-Frist eintritt und gemeldet wird.

Wahrscheinlichkeit ist insbesondere in den in 4.2 a bis d genannten Fällen anzunehmen.

## 3 Tochterunternehmen

### 3.1 Tochterunternehmensbegriff

Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen der Versicherungsnehmerin die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht durch entweder

- a) die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter,
- b) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- c) das Recht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

### 3.2 Hinzukommende Tochterunternehmen

#### 3.2.1 *Prämienneutraler Einschluss von versicherten Personen neuer Tochterunternehmen*

Kommt während der Versicherungsperiode ein Tochterunternehmen hinzu, sind dessen versicherte Personen während dieser Versicherungsperiode vorbehaltlich 3.2.2 prämienfrei mitversichert.

#### 3.2.2 *Prämienpflichtiger Einschluss von versicherten Personen neuer Tochterunternehmen*

Kommt während der Versicherungsperiode ein Tochterunternehmen hinzu,

- a) dessen Wertpapiere oder Stellvertreterzertifikate derselben (z.B. *Depositary Receipts*) an einer Börse oder in den USA außerbörslich oder im Wege eines *private placements* gehandelt werden,
- b) dessen Bilanzsumme 25% der konsolidierten Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin gemäß dem letzten Jahresgeschäftsbericht übersteigt oder
- c) bei dem es sich um ein Finanzdienstleistungsunternehmen handelt,

sind dessen versicherte Personen vorläufig versichert, sofern die Anzeigeobligationen gemäß 9.1.2 erfüllt werden.

Der Versicherer ist berechtigt, die endgültige Versicherung dieser versicherten Personen von einer Bedingungsanpassung oder -anpassung sowie einer Prämienanpassung abhängig zu machen. Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von zwei Monaten ab Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund der sich aus dem Hinzukommen ergebenden Gefahrumstände rückwirkend auf den Zeitpunkt, zu dem der Versicherer frühestens den Versicherungsvertrag wegen dieser Gefahrerhöhung hätte kündigen können.



### 3.2.3 **Zeitpunkt**

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Hinzukommen nach 3.2.1 und 3.2.2 ist

- a) bei Erwerb der Zeitpunkt des dinglichen Rechtsübergangs oder des Vollzugs des Übergangs durch Zahlung (*Closing*), findet der tatsächliche Wechsel der Kontrolle im Sinne von 3.1 später statt, dieser,
- b) bei Neugründung der Eintritt der Rechtsfähigkeit.

### 3.3 **Versicherter Zeitraum bei Tochterunternehmen**

Versicherungsfälle, die versicherte Personen eines Tochterunternehmens betreffen, sind versichert, wenn im Zeitpunkt der Pflichtverletzung die Eigenschaft als Tochterunternehmen vorliegt. Versicherungsschutz für vor der Eigenschaft als Tochterunternehmen begangene Pflichtverletzungen kann gesondert beantragt werden. Verliert ein Tochterunternehmen diese Eigenschaft, bleiben Versicherungsfälle wegen bis zu diesem Zeitpunkt von seinen versicherten Personen begangenen Pflichtverletzungen versichert, die vor Ende der Vertragslaufzeit oder dem Ablauf einer Nachmeldefrist oder *Run Off*-Frist eintreten.

## 4 **Deckungserweiterungen und Zusatzlimits**

### 4.1 **Einschluss von Fremdmandaten**

#### 4.1.1 **Fremdmandatversicherung**

Versicherte Personen gemäß 1.3 c sind in ihrer Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats, Präsidiums, Kuratoriums oder eines einem dieser entsprechenden Organs unter einer ausländischen Rechtsordnung in Gesellschaften und Organisationen, die nicht Tochterunternehmen sind (Fremdmandat), wie folgt vom Versicherungsschutz umfasst.

#### 4.1.2 **Prämienneutrale Versicherung von Fremdmandaten**

Versicherungsschutz für Fremdmandate in Gesellschaften und Organisationen ist vorbehaltlich 4.1.3 automatisch und prämienneutral eingeschlossen.

#### 4.1.3 **Prämienpflichtige Einbeziehung von Fremdmandaten**

Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands, der Geschäftsführung, des *Board of Directors* oder eines einem dieser entsprechenden Organs unter einer ausländischen Rechtsordnung sowie für Fremdmandate in Gesellschaften und Organisationen,

- a) die nicht anerkannt gemeinnützig sind,
- b) deren Wertpapiere oder Stellvertreterzertifikate derselben (z.B. *Depositary Receipts*) an einer Börse oder in den USA außerbörslich oder im Wege eines *private placements* gehandelt werden oder die sonst Kapital am Kapitalmarkt der USA aufnehmen oder
- c) bei denen es sich um Finanzdienstleistungsunternehmen oder Pensionskassen handelt

ist nicht eingeschlossen.

#### 4.1.4 **Versicherter Zeitraum bei Fremdmandaten**

Versichert sind Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die während der Zeit begangen werden, in der



das Fremdmandat mit Kenntnis und im Interesse der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens ausgeübt wird und die vor Ende der Vertragslaufzeit oder dem Ablauf einer Nachmeldefrist oder *Run Off-Frist* eintreten.

#### **4.1.5 Sublimit und vorgehende Leistungen**

Für Versicherungsfälle bei Fremdmandaten wird Versicherungsschutz innerhalb eines Sublimits von 50% der Versicherungssumme gewährt. Versicherung für Fremdmandate besteht im Anschluss an Freistellungsverpflichtungen und freiwillige Leistungen zur Freistellung der versicherten Person durch die Gesellschaft oder die Organisation, in der das Fremdmandat ausgeübt wird, oder unter anderer Versicherung.

#### **4.2 Vorbeugende Rechtskosten vor Haftpflicht-Versicherungsfall**

In Erweiterung des Haftpflicht-Versicherungsfalls gilt: Steht ein Haftpflicht-Versicherungsfall mit Wahrscheinlichkeit bevor, wird der versicherten Person Versicherungsschutz für ihr entstehende Rechtskosten, die zur Vorbereitung ihrer Verteidigung gegen den Schadenersatzanspruch erforderlich und angemessen sind, gewährt.

Wahrscheinlichkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn

- a) Aktionäre gemäß § 148 AktG oder einer entsprechenden Vorschrift einer ausländischen Rechtsordnung bei Gericht die Zulassung beantragen, im eigenen Namen einen Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz eines Vermögensschadens gegen eine versicherte Person geltend zu machen,
- b) die Inanspruchnahme einer versicherten Person auf Ersatz eines Vermögensschadens wegen einer Pflichtverletzung konkret schriftlich angekündigt wird,
- c) die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen ein Organ- oder Anstellungsverhältnis mit einer versicherten Person wegen einer Pflichtverletzung vorzeitig beendet oder dies konkret in Aussicht stellt,
- d) die Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung einer versicherten Person die Entlastung wegen einer Pflichtverletzung verweigert oder
- e) die Hauptversammlung gemäß § 142 Abs. 1 AktG Sonderprüfer bestellt.

Versicherungsschutz wird innerhalb eines Sublimits von 25% der Versicherungssumme gewährt.

#### **4.3 Zusatzdeckungen Verfahrensrechtsschutz**

In Erweiterung des Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfalls gilt: Versicherungsschutz wird für die erforderlichen und angemessenen Kosten des Rechtsanwaltes gewährt, welcher

- a) *Zeugenbeistand*  
bei der erstmals während der Versicherungsperiode erfolgenden Zeugenvernehmung einer versicherten Person beigezogen wird, weil die versicherte Person der Gefahr einer Selbstbelastung ausgesetzt ist, die zu einem Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall führen kann,
- b) *Firmenstellungnahme*  
erstmal während der Versicherungsperiode eine im Interesse der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens notwendige Stellungnahme gegenüber einer Behörde abgibt, die ein Verfahren im Sinne von 1.1.2 gegen unbestimmte Organmitglieder oder Angestellte dieses Unternehmens betreibt oder
- c) *Verwaltungs-Rechtsschutz*  
die rechtlichen Interessen einer versicherten Person in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber Behörden und Gerichten zur Unterstützung der Verteidigung in einem gedeckten Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall vertritt.

Für a und c wird Versicherungsschutz innerhalb eines Sublimits von je 100.000,00 EUR gewährt, für b innerhalb eines solchen von 20.000,00 EUR.



## **4.4 Aufrechnung und Bereicherung**

### **4.4.1 Aktivprozess bei Aufrechnung**

Im Haftpflicht-Versicherungsfall gilt als Verteidigung im Sinne von 6.2 auch der von der versicherten Person geführte Rechtsstreit zur Durchsetzung ihrer Vergütungs- oder anderen Ansprüche aus dem Organ- oder Anstellungsverhältnis, wenn die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen mit einem Schadenersatzanspruch wegen einer Pflichtverletzung gegen solche Ansprüche aufrechnet.

### **4.4.2 Verteidigungskosten bei Bereicherung**

Als Verteidigung im Sinne von 6.2 gilt auch die Verteidigung der versicherten Person gegen auf ungerechtfertigte oder rechtswidrige Bereicherung gestützte Ansprüche. Steht fest, dass die Bereicherung ungerechtfertigt oder rechtswidrig war, ist der auf die Abwehr dieser Ansprüche entfallende Teil der Verteidigungskosten dem Versicherer zurückzuerstatten.

## **4.5 Zusatzlimit Verteidigung**

Soweit die Versicherungssumme wegen Verbrauchs nicht ausreicht, steht den versicherten Personen zusätzlich zur Jahreshöchstleistung gemäß 8.1 eine weitere Versicherungssumme von 10% der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme, höchstens jedoch 500.000,00 EUR, für die Verteidigung in Versicherungsfällen derselben Versicherungsperiode zur Verfügung.

Dies gilt nur dann, wenn eine Freistellung von Verteidigungskosten durch die Versicherungsnehmerin oder das Tochterunternehmen unzulässig oder wegen Insolvenz unmöglich ist und kein anderer Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

Dieses Zusatzlimit steht für Versicherungsfälle aufgrund einer Pflichtverletzung bei der Ausübung eines Fremdmandats nicht zur Verfügung.

## **4.6 Versicherung von *punitive, aggravated, exemplary* und *multiplied damages***

*Punitive, aggravated* und *exemplary damages* sowie der vermehrfachte Teil eines Schadenersatzes (*multiplied damages*), welcher gerichtlich zugesprochen wird, gelten als Teil des Schadenersatzes, sofern sie nicht aus Anstellungsschadenersatzansprüchen resultieren und kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht. Anstellungsschadenersatzansprüche (*Employment Practices Liability Claims*) sind Ansprüche, die von ehemaligen oder gegenwärtigen Arbeitnehmern, Angestellten oder Organmitgliedern der Versicherungsnehmerin, eines Tochterunternehmens oder einer Gesellschaft oder Organisation, in denen ein Fremdmandat nach 4.1 ausgeübt wird, oder Bewerbern auf solche Positionen oder von für Arbeitnehmerfragen zuständigen Behörden geltend gemacht werden und die gestützt sind auf unrechtmäßige Beendigung eines Anstellungsverhältnisses, Verletzung eines Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer (einschließlich Belästigung), falscher oder unterlassener Beurteilung, unterlassener Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.

## **4.7 Sofortkosten**

Im Versicherungsfall dürfen die versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung des Versicherers angemessene Kosten der Verteidigung für innerhalb 14 Tagen ab Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich erforderliche Maßnahmen auslösen.



#### **4.8 Vorleistung bei Doppelversicherung**

Im Versicherungsfall tritt der Versicherer Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte der versicherten Person unter der anderen Versicherung mit Verteidigungskosten von bis zu 10% der Versicherungssumme vorliegender Versicherung in Vorleistung, wenn im Falle der Doppelversicherung gemäß 8.5 ein Deckungsrechtsstreit gegen den anderen Versicherer geführt wird.

#### **4.9 Verzicht auf Zustimmungserfordernisse**

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Unwirksamkeit des Versicherungsvertrages wegen fehlender gesellschaftsrechtlicher Zustimmungserfordernisse auf Seiten der Versicherungsnehmerin berufen.

#### **4.10 Verzicht auf Anfechtung und Rücktritt**

Der Versicherer verzichtet im Versicherungsfall auf die Ausübung der Rechte

- a) zur Anfechtung des Versicherungsvertrages aufgrund arglistiger Täuschung und
- b) zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag wegen Anzeigepflichtverletzung,

welche bei Vertragsschluss oder einer Vertragsverlängerung begangen wurden.

### **5 Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, jedoch nicht für Versicherungsfälle aufgrund Inanspruchnahmen und Verfahren, welche ganz oder teilweise in den USA oder nach dem Recht der USA geltend gemacht oder betrieben werden. Versicherungsschutz besteht auch nicht hinsichtlich Tochterunternehmen, welche ihren Sitz in den USA haben oder dort registriert sind, und in den USA ansässigen oder registrierten Gesellschaften und Organisationen, in denen ein Fremdmandat nach 4.1 ausgeübt wird.

### **6 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes**

#### **6.1 Führung des Rechtsstreits, Maßnahmen der Verteidigung**

##### **6.1.1 Verteidigung und Anwaltswahl**

Einen Rechtsstreit zur Verteidigung führt die versicherte Person selbst. Sie hat freie Wahl des Rechtsanwalts.

##### **6.1.2 Maßnahmen der Verteidigung**

Im Haftpflicht-Versicherungsfall prüft der Versicherer die Begründetheit des Schadenersatzanspruchs und überwacht die Verteidigung hiergegen. Im Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall überwacht er die Verteidigung.

Er hat in sachlich begründeten Fällen

- a) ein Widerspruchsrecht gegen die Wahl des Rechtsanwalts,
- b) das Recht, Anweisungen zur Verteidigung und der Führung des Rechtsstreits zu erteilen und
- c) das Recht, den Rechtsstreit zu übernehmen und im Namen der versicherten Person zu führen.



In den Fällen b und c ist der Versicherer bevollmächtigt, alle zur Verteidigung gegen den Schadenersatzanspruch, zu seiner Befriedigung oder seinem Vergleich zweckmäßige Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben. Die versicherte Person ist in diesen Fällen verpflichtet, dem vom Versicherer bestimmten Rechtsanwalt Prozessführungsvollmacht zu erteilen. Dies gilt nicht, sofern Verteidigungsmaßnahmen im Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall nicht übertragen werden können. Der Versicherer wird keiner Befriedigung und keinem Vergleich zustimmen, soweit diese(r) die Versicherungssumme übersteigt.

## 6.2 Verteidigungskosten

Versicherte Kosten der Verteidigung sind

- a) die Vergütung des Rechtsanwalts nach Maßgabe einer mit Zustimmung des Versicherers getroffenen Honorarvereinbarung, andernfalls nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes oder einer ausländischen Kostenordnung,
- b) die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen und Zeugen,
- c) die Gerichtskosten,
- d) die gegnerischen Kosten wie unter a bis c,
- e) die Kosten der Feststellung des Umfangs des Schadens durch externe Dienstleister,
- f) die Kosten der Gestellung einer Sicherheitsleistung, die erforderlich ist, ein Gerichtsverfahren in einer höheren Instanz durchzuführen,
- g) im Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall auch
  - i. die Kosten des Verwaltungsverfahrens und des Strafvollstreckungsverfahrens,
  - ii. die Kosten der Kaution zur Aussetzung von Haftvollzug gegen eine versicherte Person im Strafprozess- oder Auslieferungsverfahren innerhalb eines Sublimits von 50.000,00 EUR,
  - iii. die Reisekosten der versicherten Person an den Ort des zuständigen Gerichts, welches deren persönliches Erscheinen angeordnet hat,
  - iv. die in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen die versicherte Person einem Nebenkläger entstandenen Kosten, soweit sie von der versicherten Person mit Zustimmung des Versicherers übernommen werden, um die Einstellung des Verfahrens trotz Fortbestehens hinreichenden Tatverdachts zu erreichen,
- h) andere Kosten der Sachverhaltsaufklärung, Schadenermittlung, Beweisermittlung, –sicherung und –beibringung, die der Verteidigung oder der Schadenminderung dienlich sind (Forensische Dienstleistungen), sofern der Versicherer der Auswahl des Forensischen Dienstleisters und dem Umfang seiner Beauftragung zugestimmt hat,

welche einer versicherten Person durch die Verteidigung gegen einen Schadenersatzanspruch oder in einem Verfahren selbst entstehen oder ihr gerichtlich, behördlich oder durch Vergleich, dem der Versicherer zugestimmt hat, auferlegt werden.

Interne Kosten der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens sind nicht versichert.

Sofern die Höhe der Kosten nicht gesetzlich oder anders vorgeschrieben ist, sind sie im Umfang der Erforderlichkeit und Angemessenheit versichert.

## 6.3 Allokation

Wird im Haftpflicht-Versicherungsfall neben einer versicherten Person auch die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen in einem Rechtsstreit wegen desselben Vermögensschadens in Anspruch genommen, trägt der Versicherer auch die Kosten der Verteidigung des Unternehmens, soweit und solange die gemeinsame Verteidigung von denselben Rechtsanwälten durchgeführt wird und sofern es sich nicht um einen Anstellungsschadenersatzanspruch im Sinne von 4.6 handelt.

## 7 Ausschlüsse

Ausschlusstatbestände werden versicherten Personen untereinander nicht zugerechnet.



## **7.1 Wissenslichkeits- oder Vorsatzausschluss, vorläufige Verteidigungskosten**

### **7.1.1 Ausschluss wissentliche Pflichtverletzung (betreffend Versicherungsfall 1.1.1)**

Vom Versicherungsschutz unter 1.1.1 ausgeschlossen sind Haftpflicht-Versicherungsfälle wegen Inanspruchnahmen für Schadenersatzansprüche, die auf einer wissentlichen Pflichtverletzung der in Anspruch genommenen versicherten Person beruhen.

### **7.1.2 Ausschluss vorsätzliche Handlung (betreffend Versicherungsfall 1.1.2)**

Vom Versicherungsschutz unter 1.1.2 ausgeschlossen sind Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfälle wegen Verfahren, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung der verantwortlich gemachten versicherten Person beruhen.

### **7.1.3 Vorläufige Verteidigungskosten, Rückerstattungspflicht**

Im Zweifel über das Vorliegen eines Ausschlusstatbestandes nach 7.1.1 oder 7.1.2 wird der Versicherer vorläufige Verteidigungskosten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung oder einem endgültigen Vergleich über den Schadenersatzanspruch oder das Verfahren gewähren. Dies gilt auch, wenn der Anspruch auf Schadenersatz auf eine Anspruchsgrundlage gestützt wird, die nur bei Vorsatz gegeben sein kann.

Steht das Vorliegen des Ausschlusstatbestandes fest, entfällt der Versicherungsschutz. Vom Versicherer bereits geleistete Verteidigungskosten sind zurückzuerstatten. Als Feststellung gilt eine rechtskräftige oder vollstreckbare gerichtliche Entscheidung, ein Vergleich oder ein Eingeständnis der versicherten Person, aus der/dem sich die zum Ausschluss führenden Tatsachen ergeben. Ein Verfahrensabschluss durch Strafbefehl führt nicht zur Rückerstattungspflicht der strafrechtlichen Verteidigungskosten.

## **7.2 Kenntnisausschluss, bereits angezeigte Pflichtverletzung**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle wegen einer Pflichtverletzung einer versicherten Person, welche

- a) der vom Versicherungsfall betroffenen versicherten Person bei Versicherungsvertragsbeginn als solche bekannt war oder
- b) im Rahmen der Meldung eines Versicherungsfalls oder der vorsorglichen Anzeige von Umständen, die zu einem Versicherungsfall führen können, unter einem anderen D&O-Versicherungsvertrag oder unter einer früheren Versicherungsperiode dieses Versicherungsvertrages angezeigt wurde.

## **7.3 Strafen**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflicht-Versicherungsfälle aufgrund Ansprüchen wegen Vertragsstrafen, Strafen und Bußen, jedoch bleibt 4.6 (*punitive, aggravated, exemplary* und *multiplied damages*) unberührt.

## **7.4 Ausschlüsse bei Anfechtungs- und Rücktrittsverzicht**

Steht dem Versicherer ein Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder zum Rücktritt wegen Anzeigepflichtverletzung zu, das er wegen 4.10 nicht ausüben kann, gilt:

### **7.4.1 Ausschluss arglistiger oder die Anzeigepflicht verletzender versicherter Personen**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle wegen Inanspruchnahmen oder Verfahren, die auf dem Gefahrumstand beruhen, in Ansehung dessen die das Anfechtungs- oder Rücktrittsrecht begründende Täuschung oder Anzeigepflichtverletzung begangen wurde. Dies gilt nur, insoweit eine Inanspruchnahme oder ein Verfahren gegen eine versicherte Person gerichtet ist, die selbst die zur Anfechtung



oder zum Rücktritt berechtigende Täuschungshandlung oder Anzeigepflichtverletzung begangen hat.

#### **7.4.2 *Ausschluss aller Versicherungsfälle betreffend arglistige versicherte Personen***

Bei arglistiger Täuschung sind zusätzlich zu 7.4.1 auch sämtliche anderen Versicherungsfälle wegen Inanspruchnahmen oder Verfahren, die gegen die versicherte Person gerichtet sind, welche selbst die Täuschungshandlung vorgenommen hat, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### **7.4.3 *Ausschluss aller Versicherungsfälle betreffend versicherte Personen mit Kenntnis der Arglist***

Bei arglistiger Täuschung sind außerdem sämtliche Versicherungsfälle wegen Inanspruchnahmen oder Verfahren, die gegen versicherte Personen gerichtet sind, die Kenntnis von der arglistigen Täuschung hatten, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, sie haben den Gefahrumstand, über den getäuscht wurde, unverzüglich nach Kenntniserlangung angezeigt.

## **8 Jahreshöchstleistung, Sublimate, Selbstbehalte, Serienschadenklausel, andere Versicherung und Kumulklause**

### **8.1 Jahreshöchstleistung**

Die Verpflichtung des Versicherers für sämtliche für einen Versicherungsfall und insgesamt für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zu erbringende Leistungen einschließlich insbesondere der Verteidigungskosten zusammen ist, mit der alleinigen Ausnahme von 4.5 (Zusatzlimit Verteidigung) begrenzt durch die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme. Das Zusatzlimit Verteidigung steht insgesamt einmal pro Versicherungsperiode zur Verfügung.

### **8.2 Sublimate**

Die Verpflichtung des Versicherers für sämtliche für einen Versicherungsfall und insgesamt für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode innerhalb eines Sublimits zu erbringenden Leistungen zusammen ist begrenzt auf das jeweilige Sublimit. Sämtliche Sublimate mit der alleinigen Ausnahme von 4.5 (Zusatzlimit Verteidigung) stehen als Teil der Versicherungssumme und nicht zusätzlich zu dieser zur Verfügung.

### **8.3 Selbstbehalte**

Im Versicherungsschein ausgewiesene Selbstbehalte gelten pro Versicherungsfall. Die Versicherungssumme steht im Anschluss daran in voller Höhe zur Verfügung.

### **8.4 Serienschadenklausel**

#### **8.4.1 *Einheitlicher Versicherungsfall***

Alle Versicherungsfälle, denen dieselbe Pflichtverletzung zugrunde liegt, gelten unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen und Verfahren als derselbe Versicherungsfall.

Dies gilt auch für Versicherungsfälle, denen mehrere, von einer oder mehreren versicherten Personen begangene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, wenn diese für denselben Vermögensschaden ursächlich oder Gegenstand desselben Verfahrens oder sachlich und zeitlich eng miteinander verbundenen sind.



#### **8.4.2 Zuordnung des Versicherungsfalls**

Ein Versicherungsfall gilt als alleine in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem

- a) die erste Inanspruchnahme erfolgt, das erste Verfahren eingeleitet wird oder nach 4.2 (Vorbeugende Rechtskosten vor Haftpflicht-Versicherungsfall) oder 4.3 (Zusatzdeckungen Verfahrensschutz) Versicherungsschutz auslösende Ereignisse erstmals eintreten oder
- b) die zum Versicherungsfall führenden Umstände erstmals
  - i. unter einem D&O - Versicherungsvertrag angezeigt oder
  - ii. Gegenstand eines vor Beginn der Vertragslaufzeit anhängigen Gerichts-, Verwaltungsstreit- oder Strafprozessverfahrens

wurden, je nachdem, welcher der früheste dieser Zeitpunkte ist.

#### **8.5 Anderweitige Versicherung**

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag gleich welchen Versicherungsnehmers zugunsten einer unter vorliegendem Versicherungsvertrag versicherten Person versichert sind, wird, mit Ausnahme von 4.8 (Vorleistung bei Doppelversicherung), Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt (Subsidiarität).

Eine Subsidiarität gilt nicht, sofern der andere Versicherungsvertrag als Exzedentenversicherung vorliegenden Versicherungsvertrages abgeschlossen ist.

#### **8.6 Kumulklauseel**

Besteht in einem Versicherungsfall, welcher im Falle des Kontrollwechsels gemäß 2.2.1 oder unter der Versicherung für Fremdmandate gemäß 4.1 versichert ist, gleichzeitig Versicherung unter einem anderen D&O-Versicherungsvertrag der Chubb Insurance Company of Europe S.A. oder einem anderen Konzernunternehmen der „The Chubb Corporation“, New Jersey, USA, ist die Höchstleistung sämtlicher dieser Konzernunternehmen zusammen für alle auf denselben Umständen beruhenden, einen Versicherungsfall auslösende Ereignisse begrenzt auf 25 Mio. USD. Als Konzernunternehmen gelten auch Beteiligungs- und angeschlossene Unternehmen.

### **9 Anzeigepflichten, Verhalten im Versicherungsfall und Obliegenheitsverletzungen**

#### **9.1 Anzeigepflichten**

##### **9.1.1 Anzeigepflichten während der Vertragslaufzeit**

Erlangt eine versicherte Person während der Vertragslaufzeit Kenntnis davon, dass der Versicherer über einen wesentlichen Gefahrumstand getäuscht wurde, um ihn zur Eingehung oder Verlängerung des Versicherungsvertrages zu veranlassen, hat sie den Gefahrumstand, über den getäuscht wurde, unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Versicherer anzuzeigen.



### 9.1.2 **Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen während der Versicherungsperiode**

Allein folgende während einer Versicherungsperiode eintretende Umstände gelten als Gefahrerhöhung und sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen:

- a) Wechsel der Kontrolle über die Versicherungsnehmerin im Sinne von 2.2,
- b) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin,
- c) der Beschluss, mit der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen einen Börsengang durchzuführen,
- d) der Beschluss, Wertpapiere oder Stellvertreterzertifikate derselben (z.B. *Depositary Receipts*) der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens in den USA an einer Börse, außerbörslich oder im Wege eines *private placement* zu handeln,
- e) Hinzukommen eines Tochterunternehmens,
  - i. dessen Wertpapiere oder Stellvertreterzertifikate derselben (z.B. *Depositary Receipts*) an einer Börse oder in den USA außerbörslich oder im Wege eines *private placements* gehandelt werden,
  - ii. dessen Bilanzsumme 25% der konsolidierten Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin gemäß dem letzten Jahresgeschäftsbericht übersteigt oder
  - iii. bei dem es sich um ein Finanzdienstleistungsunternehmen handelt.

### 9.1.3 **Risikoinformationen zur Versicherungsvertragsverlängerung**

Die Versicherungsnehmerin hat dem Versicherer rechtzeitig vor Beginn einer neuen Versicherungsperiode einen vollständigen Verlängerungsfragebogen und eventuelle weitere angeforderte Risikoinformationen zu liefern.

## 9.2 **Verhalten im Versicherungsfall, Anzeige- und Kooperationspflicht**

Die versicherten Personen, die Versicherungsnehmerin und die Tochterunternehmen sind verpflichtet, jeden Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich und in Textform anzuzeigen, während einer Nachmeldefrist oder *Run Off*-Frist eintretende Versicherungsfälle außerdem spätestens vor deren Ablauf.

Die versicherten Personen, die Versicherungsnehmerin und die Tochterunternehmen sind verpflichtet, den Versicherer laufend über die Verteidigung zu informieren. Im Rahmen des Zumutbaren haben sie dem Versicherer in dem Umfang Mitwirkung zu leisten, insbesondere Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und Dokumentation und Beweismittel zur Verfügung zu stellen, wie dies vom Versicherer gefordert wird oder für die Verteidigung oder die Bearbeitung des Versicherungsfalles von Bedeutung ist, gleich, wer die Verteidigung durchführt.

## 9.3 **Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung**

Wird eine vertragliche oder gesetzliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer gegenüber den vorsätzlich handelnden versicherten Personen nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung gegenüber den so handelnden versicherten Personen in einem jeweils der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die eine Obliegenheit verletzende versicherte Person oder wen sonst die Obliegenheit trifft nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person oder wen sonst die Obliegenheit trifft die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht ausübt. Die Regelungen betreffend den Verzicht auf Ausübung der Rechte zur Anfechtung



und zum Rücktritt bei Täuschung und Anzeigepflichtverletzung gemäß 4.10 und diesbezügliche Ausschlüsse gemäß 7.4 bleiben unberührt.

## **10 Anzeigen und Willenserklärungen**

### **10.1 Adressat, Schadenabwicklungsunternehmen**

#### **10.1.1 Adressat**

Vorbehaltlich 10.1.2 sind alle Versicherungsfälle und weiteren für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen in Textform an die

Chubb Insurance Company of Europe S.A., Direktion für Deutschland  
Grafenberger Allee 295, D-40237 Düsseldorf

zu richten, und zwar:      Anzeige von Versicherungsfällen:      Schadenabteilung  
   Sonstige Anzeigen und Erklärungen:      Chubb Specialty Insurance.

#### **10.1.2 Schadenabwicklungsunternehmen**

Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfälle können an die

Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Karl-Wiechert-Allee 55, D-30625 Hannover

als unabhängiges Schadenabwicklungsunternehmen für Strafrechtsschutz zur Bearbeitung abgegeben werden.

### **10.2 Bevollmächtigung**

Mit Abschluss dieses Versicherungsvertrages erklärt die Versicherungsnehmerin, für alle Tochterunternehmen und versicherten Personen zur Abgabe und zum Empfang von diesen Versicherungsvertrag betreffenden Willenserklärungen bevollmächtigt zu sein.

## **11 Vertragslaufzeit**

### **11.1 Versicherungsperiode, Kündigung, Ablauf, Verlängerung, Vertragslaufzeit**

Der Versicherungsvertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein bezeichnete Versicherungsperiode abgeschlossen. Wird der Versicherungsvertrag nicht bis einen Monat vor dem Ende der Versicherungsperiode gekündigt und tritt kein Umstand ein, der zum automatischen Versicherungsvertragsablauf führt, verlängert er sich jeweils um eine weitere Versicherungsperiode von einem Jahr. Die Vertragslaufzeit ist der Zeitraum vom Beginn der ersten Versicherungsperiode bis zum Ende der letzten sich lückenlos anschließenden Versicherungsperiode.

#### **11.2 Automatischer Ablauf**

Der Versicherungsvertrag endet automatisch und ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

- a) ein Wechsel in der Kontrolle der Versicherungsnehmerin im Sinne von 2.2 eintritt,
- b) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin gestellt oder
- c) der Beschluss zur Liquidation der Versicherungsnehmerin gefasst wird,

mit dem Ende der Versicherungsperiode, in welche das jeweilige Ereignis fällt. Dies gilt auch, wenn das Ereignis später als drei Monate vor Ende der Versicherungsperiode eintritt.



## **12 Rechtliches, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **12.1 Berechtigte**

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen den versicherten Personen zu. Im Umfang der Enthftung nach 1.2 gehen diese auf das enthaftende Unternehmen über. In anderen Fällen ist die Versicherungsnehmerin ohne Zustimmung der versicherten Person nicht zur Annahme der Leistung des Versicherers befugt.

### **12.2 Geltendmachung von Rechten**

Jede versicherte Person kann ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung der Versicherungsnehmerin gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

### **12.3 Vertragsgestaltung**

Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei der Versicherungsnehmerin.

### **12.4 Abtretung**

Eine Abtretung des Freistellungsanspruches an den geschädigten Dritten durch die versicherte Person ist zulässig. Eine anderweitige Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus diesem Versicherungsvertrag ist vor ihrer endgültigen Feststellung unzulässig.

### **12.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf.

### **12.6 Währungsumrechnung**

Unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen, die in anderer Währung als Euro festgelegt sind, sind in Euro umzurechnen. Es gilt der am Tag der Bestimmung des Schadenersatzbetrages durch endgültiges Urteil oder Vergleich bzw. der am Tage der Fälligkeit anderer Leistungen von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Umrechnungskurs.

### **12.7 Beschwerden**

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

## Schadenbeispiele.

### > 1

#### Die Ausgangssituation

Die Firma „XYZ GmbH“ handelt mit Spezialteilen für Zulieferunternehmen. Der Preis für diese Spezialteile unterliegt starken Schwankungen. Um immer über einen gesicherten Warenbestand zu verfügen und gleichzeitig flexibel auf Preisschwankungen reagieren zu können, wurde einem der Einkaufsteams für einen bestimmten Zeitraum ein Etat von 500.000 Euro für den Wareneinkauf zugeteilt, der nicht überschritten werden durfte. Im Frühjahr 2005 glaubten die Einkäufer jedoch eine sehr günstige Preissituation vorzufinden und gingen bei der Warenbestellung deutlich über das Limit hinaus.

#### Die Forderungen an den Geschäftsführer

Die Preise für die Spezialteile sanken im Laufe des Jahres erheblich und das Unternehmen forderte von dem für die Betreuung des Teams zuständigen Geschäftsleitungsmitglied 200.000 Euro Schadenersatz. Die Begründung: Dieser Geschäftsführer habe es unterlassen, das Einkaufsteam ordnungsgemäß zu überwachen und Controllinginstrumente zu installieren, die ein Überschreiten der 500.000 Euro-Grenze unmöglich gemacht hätten.

#### Vergleich vor Gericht

Das Unternehmen verklagte den Geschäftsführer, der inzwischen seiner Funktion enthoben war, nachdem man sich außergerichtlich nicht einigen konnte. Im Prozess kam es zu einem Vergleich über die Summe von 80.000 Euro. Für den Geschäftsführer ging die Sache gut aus, da er eine D&O-Versicherung abgeschlossen hatte. Diese übernahm nicht nur die Vergleichszahlung von 80.000 Euro, sondern auch die Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von 12.200 Euro.

### > 2

#### Die Ausgangssituation

Als Vorstand seiner Firma ordnete Klaus M. eine Unternehmensumstrukturierung an, um eine Konzentration auf spezifische Produkte zu erlangen und somit das Unternehmen gewinnorientierter zu gestalten. Zusätzlich beauftragte er eine renommierte Unternehmensberatung, die seine Umstrukturierungspläne begleiten soll.

#### Die Forderungen an den Geschäftsführer

Die Umstrukturierung verlief äußerst schlecht. Nach einiger Zeit stoppt der Aufsichtsrat die kompletten Tätigkeiten und verlangte von Klaus M., der inzwischen seiner Funktion enthoben war, 2,0 Millionen Euro Schadenersatz. Auch andere Vorstandsmitglieder sollen Schadenersatz zahlen, da sie, so der Vorwurf, den Umstrukturierungsmaßnahmen von Klaus M. hätten Einhalt gebieten müssen.

#### Deutsche Unternehmen sichern sich mit D&O-Versicherungen ab

Inzwischen sichern auch in Deutschland immer mehr Unternehmen ihre Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte mit einer D&O-Versicherung ab, denn Sie müssen für ihre Entscheidungen den Kopf hinhalten – und, wenn nötig, auch die Brieftasche. Am Ende haften sie mit ihrem gesamten Vermögen. Die Bereitschaft von Anlegern, Ersatzansprüche vor Gericht geltend zu machen, wächst und somit steigt das Risiko für Manager, in Haftung genommen zu werden. Die Zahl der Verfahren steigt und die Beweislast liegt immer bei den Beklagten.

**Diese Szenarien wurden der Presse als D&O-Schadenbeispiele entnommen. Sie sind hier stark verkürzt wiedergegeben. Mit der Wiedergabe ist keine Aussage darüber verbunden, ob es sich um versicherte Fälle handelt. Dies kann nur durch Bewertung im Einzelfall geschehen.**

**AUF WIEDERSEHEN.** Bei Ihrem VHV Partner.

